

C. Thies - StB | Pf 1348 | 30929 Burgwedel

Dr.-Albert-David-Straße 5  
30938 Burgwedel

Telefon 05139/9981-0  
Telefax 05139/9981-23

Zweigstelle:  
Eitzer Föhre 3  
30900 Wedemark

Telefon 05130/3460

## ***Wann müssen Sie Künstlersozialabgabe zahlen und was sollten Sie dann dokumentieren?***

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

wenn Sie Aufträge an freiberufliche Künstler, Publizisten, Werbetexter oder Webdesigner vergeben (z.B. für die Erstellung von Geschäftsbroschüren oder einer Firmenhomepage), müssen Sie möglicherweise Künstlersozialabgabe (KSA) abführen. Durch diese wird die Sozialversicherung für die Freiberufler finanziert. Das gilt allerdings nur bei Dienstleistern, die persönlich freiberuflich tätig sind. Handelt es sich bei Ihrem Auftragnehmer um eine GmbH oder Personengesellschaft, besteht keine Pflicht zur Zahlung der KSA.

Grundlage für den Abführungsbetrag ist das Honorar ohne Umsatzsteuer; Reisekosten und steuerfreie Aufwandsentschädigungen sind dabei nicht zu berücksichtigen. Von der so ermittelten Grundlage müssen Sie einen bestimmten Prozentsatz an die Künstlersozialkasse abführen. Liegt die Honorarsumme für entsprechende Aufträge allerdings bei max. 450 € im Jahr, brauchen Sie keine KSA zu zahlen.

Kommen Sie den hier geltenden Aufzeichnungs- und Meldepflichten nicht oder nur unvollständig nach, drohen Ihnen Nachzahlungen und Geldbußen von bis zu 50.000 €! Bei Aufzeichnungsmängeln kann die Künstlersozialkasse den Abführungsbetrag außerdem zu Ihren Ungunsten schätzen.

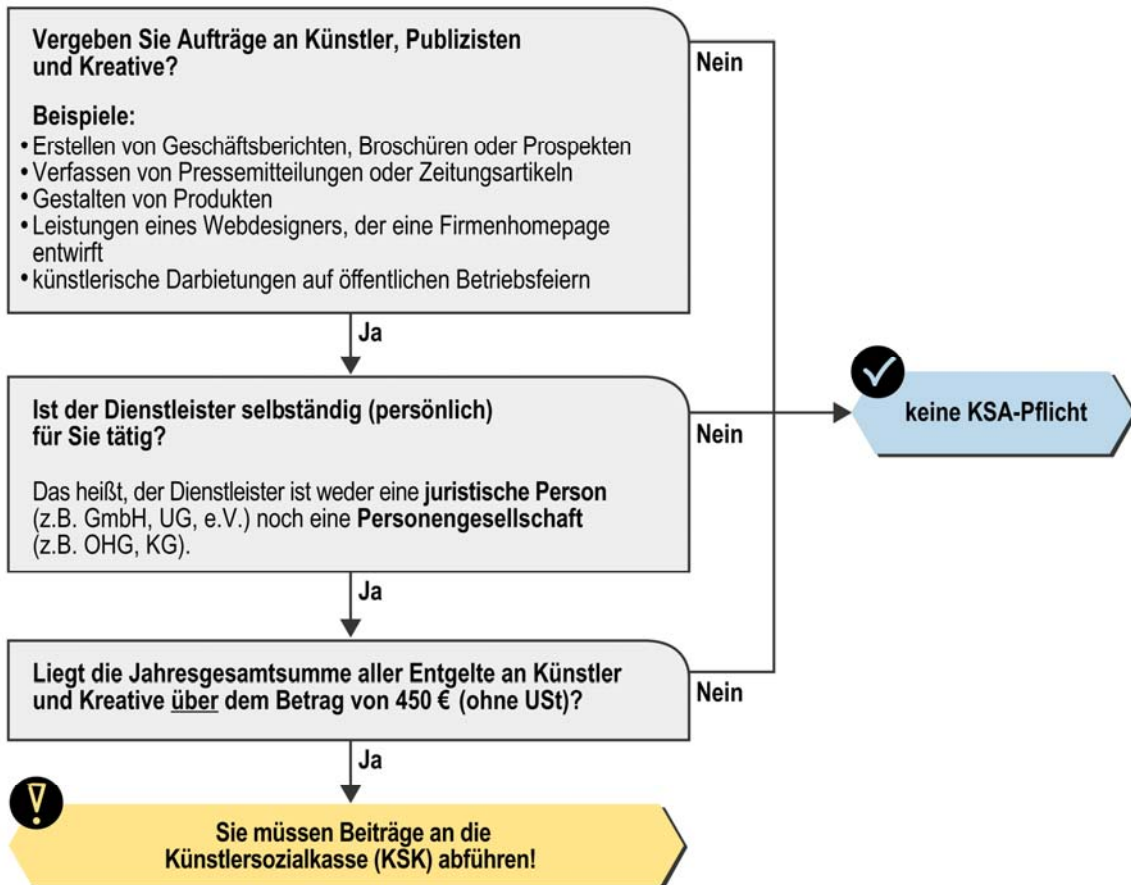


Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie schnell herausfinden, ob die Abführung von KSA auch für Sie ein Thema ist und was Sie dann ggf. beachten müssen. Wenn Sie unsicher sind, können Sie uns gerne kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen

# Wann müssen Sie Künstlersozialabgabe (KSA) zahlen und was sollten Sie dann dokumentieren?

Wenn Sie Ihren Aufzeichnungs- und Meldepflichten nicht nachkommen, drohen Ihnen hohe Nachzahlungen durch Schätzung und Bußgelder!



**Vorauszahlungen/Meldepflicht**

- ☒ Sie müssen **monatliche Vorauszahlungen** auf die KSA leisten. Diese Vorauszahlungspflicht entfällt lediglich dann, wenn der vorauszahlende Betrag nicht mehr als 40 € beträgt.
- ☒ Sie müssen nach Ablauf des Kalenderjahres – **spätestens bis zum 31.03. des folgenden Jahres** – die abgabepflichtigen Entgelte an die KSK melden. Für die Meldung ist ein **Meldebogen** abzugeben, den Sie unter [www.kuenstlersozialkasse.de](http://www.kuenstlersozialkasse.de) herunterladen können. Alternativ kann die Meldung auch in einem Onlineverfahren erfolgen.

**Aufzeichnungspflicht**

Sie müssen alle gezahlten Entgelte nachvollziehbar aufzeichnen. Dies beinhaltet z.B. Rechnungen, Auftragschreiben, Verträge, ggf. auch Korrespondenz. Diese Aufzeichnungen sollten Sie **mindestens fünf Jahre lang** nach dem Jahr der Honorarfälligkeit **aufbewahren**.

**Berechnungsgrundlage**

Berechnungsgrundlage für den Abführungsbetrag ist das **Entgelt (Honorarbetrag) ohne USt und Auslagen** (z.B. Reisekosten). Der Abführungsbetrag beträgt für die Jahre 2014 bis 2016 jeweils **5,2%**, für das Jahr 2017 **4,8%** und ab 2018 **4,2%** des Entgelts.

**Vorsicht**

Die KSA ist auch Gegenstand von **Sozialversicherungsprüfungen** und mögliche Verpflichtungen werden immer schärfer überprüft.

**Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung**

Details zu den Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs- und Auskunftspflichten können Sie gerne im Rahmen eines Termins persönlich mit uns besprechen.

Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung. Rechtsstand: August 2017.